

Satzung
über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Heidelberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

vom 05. Mai 2022
(Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2022)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 05. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Heidelberg, die sich aus § 34 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften und die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Heidelberg verlangt für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Kostenersatzpflichtig sind die in 34 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes Genannten.

§ 3
Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze gebildet.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich der Kostenersatz aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus in volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Feuerwehrgesetzes,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes in Verbindung mit § 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Ende des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 27. Juli 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 10. August 2005), die durch Satzung vom 20. Mai 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Mai 2009) geändert worden ist, außer Kraft.